



### **Häufig gestellte Fragen und Antworten zum Thema „Windkraft im Ambergau“**

Der Klimawandel und der von der Bundesregierung beschlossene Ausstieg aus der Energieerzeugung mit Kernenergie bringen Veränderungen, die überall im Land sichtbar sind. Eine besondere Rolle spielt hier der Bau von Windkraftanlagen. Ökologisch sicher sinnvoll, aber direkt vor der eigenen Haustür oft nicht akzeptiert, gibt es oft Widerstand gegen entsprechende Planungen. Auch bei uns im Ambergau ist das so. Häufig werden zum Genehmigungsverfahren dazu Fragen gestellt, die hier kurz beantwortet werden sollen.

**1. Wir haben im Ambergau doch schon die Windräder bei Ilde, mehrere Biogasanlagen und auf vielen Dächern Solarzellen. Warum sollen noch mehr Windräder gebaut werden?**

Der Ambergau hat schon viel zur Energiewende beigetragen. Auch die noch nicht begonnene, aber bereits geplante 380kV Leitung gehört dazu. Trotzdem fordern der Bund und das Land Niedersachsen, dass der Windkraft „substantiell Raum verschafft“ werden muss. Angesichts der großen Fläche unseres Stadtgebietes von mehr als 100 qkm reicht nach dieser Vorgabe das vorhandene Windkraftgebiet bei Ilde formell nicht aus.

**2. Wo darf man Windkraftanlagen bauen?**

Der Gesetzgeber hat in Deutschland den Bau von Windkraftanlagen „privilegiert“. Das bedeutet, dass Windkraftanlagen grundsätzlich überall gebaut werden dürfen, wo nicht Gesetze oder wichtige Faktoren dagegensprechen.

**3. Welche Faktoren sprechen gegen den Bau von Windkraftanlagen?**

Zunächst sind die gesetzlichen Regelungen zu Grenzabständen, Naturschutzgebieten, Verkehrswegen, Richtfunkstrecken und Flugverkehr sowie weitere „harte“ Ausschlusskriterien einzuhalten. Insbesondere dürfen die von Windkraftanlagen ausgehenden „Emissionen“ wie Schall und Schattenwurf die in den entsprechenden Gesetzen vorgegebenen Grenzwerte nicht überschreiten. Auch Naturschutzbelange können einen Bau verhindern.

**4. Warum spielen Regionale Raumordnungsprogramme, Flächennutzungspläne und Bebauungspläne so eine wichtige Rolle?**

Ohne diese Pläne könnte jedes Unternehmen und jeder Bürger seine Grundstücke uneingeschränkt für private oder wirtschaftliche Zwecke nutzen. Der Bau von Windkraftanlagen wäre in der freien Landschaft überall möglich, wo es keine wichtigen Ausschlusskriterien gibt. Die Folge wäre ein „verspargeltes“ Landschaftsbild. Dies soll eine sinnvolle Planung verhindern.

**5. Wozu dient ein Regionales Raumordnungsprogramm?**

Niedersachsen legt in seinem Landesraumordnungsprogramm grundsätzlich fest wie es strukturiert sein soll. Dazu gehört z.B. welche Aufgaben Kommunen einer bestimmten Größe übernehmen sollen. Auch wichtige Verkehrswege wie Autobahnen, Verkehrsflugplätze, Häfen und Versorgungstrassen gehören dazu. Mit diesen Vorgaben planen dann die Landkreise und Regionen ihr Gebiet. Dazu gehört auch die Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen. Ziel ist eine möglichst sinnvolle und gleichmäßige Verteilung unter den gegebenen Randbedingungen.

**6. Kann Bockenem die Größe weiterer Windkraftflächen verringern oder sich eventuell sogar ganz verweigern?**

Die Gemeinde entscheidet mit einem Flächennutzungsplan wie sie, im Rahmen des Regionalen Raumordnungs-Programms, wichtige Funktionen wie Wohn- und Gewerbegebiete, Energieerzeugungs- oder Verkehrsflächen ausweist. Allerdings muss die Stadt Bockenem ihre Bauleitpläne den übergeordneten Zielen und Planungen im Raumordnungsprogramm anpassen. Wie groß dabei der Planungsspielraum ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Die Entscheidung trifft der Stadtrat. Allerdings ist ein Flächennutzungsplan nur rechtswirksam, wenn er auch genehmigt ist. Die Genehmigung erteilt für die Stadt Bockenem der Landkreis Hildesheim. Dieser hat sich wiederum schon mit seinem Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt.

**7. Wozu braucht man einen Bebauungsplan?**

Der Flächennutzungsplan regelt übergeordnet die Nutzung von Grundstücken über eine größere Fläche, (z.B. Ortsteil oder Teilbereich der Stadt) hat aber juristisch im Detail keine Rechtskraft. Der Bebauungsplan hingegen schreibt, detailliert und rechtsverbindlich, die bauliche Nutzung eines Grundstückes vor. Wichtige Merkmale sind hier z.B. Grenzabstände, Höhe der Bauwerke, und die Gestaltung der Flächen. Aber auch Farben, Art der Bepflanzung und diverse andere Details wie Grenzwerte für Emissionen können hier verbindlich festgelegt werden.

**8. Sind die Planungsprozesse öffentlich zugänglich?**

Alle Planungsprozesse müssen transparent und nachvollziehbar ablaufen. Deshalb werden die Entwürfe für Raumordnungsprogramme, Flächennutzungspläne und Bebauungspläne vor ihrer Verabschiedung öffentlich ausgelegt. Inzwischen sind die Unterlagen meistens auch im Internet einsehbar. Neben den Lageplänen gehören auch Gutachten sowie die Stellungnahmen von bereits beteiligten Behörden dazu. Die Bürger werden über eine öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Unterlagen informiert.

**9. Können Bürger den Planungsprozess beeinflussen?**

Jeder Bürger kann seine Bedenken, in einer festgelegten Einspruchsfrist, gegen eine Planung schriftlich vorbringen. Wann und wo das möglich ist wird in der öffentlichen Bekanntmachung mitgeteilt. Die vorgebrachten Argumente sollten klar und nachvollziehbar formuliert sein.

**10. Was geschieht mit den vorgebrachten Einwänden?**

Die Verwaltung und das beteiligte Planungsbüro prüfen, ob die Einwände sachlich gerechtfertigt sind und wägen ab, wie der Einwand berücksichtigt wird. Die bearbeitete und abgewogene Liste der Einwände wird anschließend den politischen Gremien (Fachausschuss und Stadtrat) als Entscheidungsgrundlage vorgelegt. Hier wird verbindlich, per Mehrheitsbeschluss, festgelegt welchen Einwänden gefolgt werden kann oder auch nicht. Danach wird entschieden ob der vorgelegte Planungsentwurf beschlossen oder geändert wird.

**11. Muss eine formell beschlossene Planung vom Bürger hingenommen werden?**

Rein formell gibt es immer die Möglichkeit gegen eine Planung zu klagen.